

Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Plau am See in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem oder der Beteiligten beantragt oder sonst von ihm oder ihr im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 (7) KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- (1) mündliche Auskünfte;
- (2) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzen für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
- (3) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen;
- (4) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (5) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
- (6) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll;

- (7) Gebührenentscheidungen;
- (8) Erste Ausfertigung von Zeugnissen;
- (9) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Amtsverwaltung ist;
- (10) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützig oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - d) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht

darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahme sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben;
2. Gebühren für Ferngespräche und Telefaxgebühren;
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
5. Beiträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind;
6. Kosten der Verwahrung und Beförderung von Sachen;
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
8. Schreibgebühren für weitere Anfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen;
9. für Amtshandlungen, bei denen Porto zu leisten ist, wird dieses als Auslagenersatz eingefordert.

§ 5

Die Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten beträgt zurzeit 34,80 EUR je Stunde. Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;

2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder;

3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,00 EUR errechnet.

(4) Voraussetzung für die Verwaltungsgebührenerhebung für Widerspruchsbescheide ist zum einen, dass der im Widerspruchsverfahren angefochtene Verwaltungsakt, selbst gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt und veranlasst worden ist. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Wenn die Gebühr voraussichtlich 50,00 EUR übersteigt, kann 50 %

der voraussichtlichen Gebühr als Abschlag erhoben werden.

(3) Die Aushändigung von Verwaltungsdienstleistungen, insbesondere die Aushändigung von Vervielfältigungen, Druckstücken von Plänen sowie die Aushändigung des Ersatzes für unbrauchbar gewordene Hundemarken kann abweichend von Ziffer 1 davon abhängig gemacht werden, dass der Gebührenschuldner zuerst nachweist, dass er die Gebühr gezahlt hat. Die Regelung gilt nur, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 9

Kleinbetragsregelung

Es kann davon abgesehen werden, Beträge unter 2,00 EUR zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.03.2002 außer Kraft.

Plau am See, den 07.01.2021

N. Reier
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plau am See

Gebührentabelle

I. Gemeinsame Gebühren für alle Dienststellen, soweit bei diesen nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen je angefangene ½ Stunde Zeitaufwand
17,40 EUR

2. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand er-

hoben, sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde 17,40 EUR

3. Fotokopien für Dritte

DIN-A-4 einseitig	0,40 EUR
DIN-A-4 beidseitig	0,75 EUR
DIN-A-3 einseitig	0,60 EUR
DIN-A-3 beidseitig	1,15 EUR

4. Schriftliche Aufnahme eines Antrages / eines Widerspruches oder einer Erklärung je angefangene ½ Stunde 17,40 EUR

5. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch 17,40 EUR

Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen 8,50 EUR

6. Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber gefertigten Dokumente je angefangene ½ Stunde 17,40 EUR

II. Einzelne Dienststellen

A. Leistungen Steuern/Stadtkasse

1. Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos 15,40 EUR
2. Ausgabe von Abgabenbescheiden ab 2. Ausfertigung 3,80 EUR

B. Steueramt

1. Ausgabe Hundesteuermarke 7,50 EUR
2. Bestätigung der Steuerhöhe 15,40 EUR

C. Kasse

1. Zweitausfertigung einer Quittung (Zahlungsbescheinigung) 7,50 EUR
2. Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung 7,50 EUR

D. Allgemeine Verwaltung und Stadtarchiv

1. Beglaubigung von archivierten Berufsabschlüssen und Zeugnissen 1,50 EUR
1.1. erste Ausfertigung 1,50 EUR
1.2. jede weitere Ausfertigung 2,30 EUR

1.3. Beglaubigte Abschriften von Zeugnissen (bei vorhandenen Unterlagen) 2,30 EUR

1.4. Bearbeitung von Rechercheaufträgen je angefangene Viertelstunde 11,30 EUR

1.5 Veröffentlichungsgenehmigungen stadteigener Archivalien in Medienerzeugnissen 7,70 EUR

1.5.1 Grundgebühr 7,50 EUR

1.5.2 jede weitere Ausfertigung 7,50 EUR

1.6 Erstellung von Kopien und Reproduktion 1,50 EUR

1.6.1 DIN A4 (siehe 1.1) einseitig 0,40 EUR

DIN A4 zweiseitig 0,75 EUR

1.6.2 DIN A3 (siehe 1.1) einseitig 0,60 EUR

DIN A3 zweiseitig 1,15 EUR

1.7 Bereitstellung von Archivalie 3,80 EUR

1.7.1 Aushebung, Vorlage und Reponierung von fünf Archivalien pro Tag 7,70 EUR

1.7.2 jede weitere Archivalien 7,70 EUR

1.7.3 Vorlage von drei Zeitungsbänden 7,70 EUR

1.7.4 jeder weitere Band 7,70 EUR

1.7.5 Abschriften von Archivalien je angefangene Viertelstunde 11,60 EUR

E. Bauamt

1. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde 27,60 EUR

2. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten technischer Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten, Außenarbeiten, Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde 22,50 EUR

3. Untersuchungen, Beseitigungen von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes je angefangene ½ Stunde 27,60 EUR

4. Abschriften und Druckstücke für Verdingungsunterlagen je angefangene ½ Stunde 22,50 EUR

5. Prüfung von Abwasseranlagen im Bauantragsverfahren.

Genehmigung des Anschlusses an die städtische Abwasseranlage (Neuanschlüsse), Genehmigung der Befreiung von der Anschlusspflicht je Stunde 45,00 EUR

6. Zeugnis über Nichtausübung bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach § 28 BauGB je angefangene ½ Stunde 22,50 EUR

7. Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB für Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie für Grundschuldbestellungen sowie Genehmigungen im städtebaulichen Entwicklungsbereich gemäß § 169 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) je angefangene ½ Stunde 17,40 EUR

8. Sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß § 146 BauGB je angefangene ½ Stunde 22,50 EUR

9. Suchgebühren für Ermittlung von Kataster- und Grundbuchinformationen sowie schriftliche Auskünfte dazu nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde 25,50 EUR.

Plau am See, 07.01.2021

gez. N. Reier L. S.
Bürgermeister

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. N. Reier L. S.
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	08.01.2021	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de.

